


recherchiert von: **Oliver Kloth** am 27.09.2010

verwendetes Aktenzeichen: **neu**

Gericht:	OLG Karlsruhe Senat für Familiensachen	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	05.09.2007	Normen:	Art 18 Abs 4 BGBEG, § 90 Abs 1 Alt 3 FamGB RUS
Aktenzeichen:	2 UF 231/06		
Dokumenttyp:	Beschluss		

**Nachehelicher Unterhalt nach russischem Recht:
Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten;
Orientierung am staatlich festgelegten Existenzminimum**

Orientierungssatz

1. Ein in Deutschland lebender geschiedener Mann muss seiner in Russland lebenden früheren Ehefrau nachehelichen Unterhalt zahlen, wenn diese erwerbsunfähig und bedürftig ist (Rn.14). Dabei orientiert sich die Bedürftigkeit am Existenzminimum, das durch den Gouverneur eines Gebietes festgelegt wird (Rn.17).
2. Unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten sowie der früheren ehelichen Lebensverhältnisse besteht der Unterhaltsanspruch in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Einkünften der Unterhaltsberechtigten (hier: Rente) und dem staatlich festgelegten Existenzminimum (Rn.22)(Rn.29).

Fundstellen

FamRZ 2008, 896-897 (red. Leitsatz und Gründe)
IPRspr 2007, Nr 72, 219-222 (red. Leitsatz und Gründe)
FamRZ 2009, 1594-1596 (red. Leitsatz und Gründe)
OLGR Karlsruhe 2009, 858-859 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

FF 2008, 263 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend AG Baden-Baden, 15. August 2006, Az: 15 F 11/06, Urteil

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Dieter Henrich, FamRZ 2008, 898 (Anmerkung)

Tenor

Der Klägerin wird ratenfreie Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Baden-Baden vom 15.8.2006 (15 F 11/06) bewilligt, soweit sie einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt i.H.v. 21,- Euro monatlich für die Zeit ab 07.02.2006 geltend macht.

Ihr weitergehendes Prozesskostenhilfegesuch wird zurückgewiesen.

Im Umfang der Bewilligung wird ihr Rechtsanwalt K/ T beigeordnet.

Gründe

I.

- 1 Gegenstand des Verfahrens sind Ansprüche der Klägerin auf nahehelichen Unterhalt.
- 2 Die am 10.03.1992 geschlossene Ehe der Parteien, die ursprünglich beide Staatsangehörige der Russischen Föderation waren, wurde mit Urteil des Amtsgerichts Baden-Baden vom 1. März 2005 (15 F 197/03) geschieden. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. Dezember 2005 (2 UF 63/05) zurückgewiesen. Seit 7. Februar 2006 ist das Scheidungsurteil rechtskräftig.
- 3 Die ursprünglich beide in der Russischen Föderation lebenden Parteien trennten sich 1999. Im gleichen Jahr siedelte der Beklagte als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland über. Er ist nunmehr deutscher Staatsangehöriger.
- 4 Die am 22.6.1955 geborene Klägerin ist seit dem 01.01.1997 als Invalidin der dritten Invaliditätsgruppe anerkannt. Sie bezieht eine monatliche Rente. Mit der am ...1994 geborenen ehedem gemeinsamen Tochter der Parteien lebt sie in Novosibirsk/Russische Föderation in einem Anwesen, für das sie keine Kaltmiete, jedoch Nebenkosten zu zahlen hat.
- 5 Der Beklagte arbeitete von 2004 bis 14.07.2005 als Kraftfahrer, vom 15.7.2005 bis zum 12.2.2006 war er arbeitslos und seit 13.02.2006 ist er als Kraftfahrer bei der Firma W. M. Speditionsgesellschaft mbH & Co. KG in A. beschäftigt.
- 6 Das Amtsgericht hat die Klage auf nahehelichen Unterhalt abgewiesen unter Hinweis darauf, dass der Klägerin weder nach Art. 90 Ziff. 1, 3. Alternative des Familiengesetzbuch der russischen Föderation vom 19.12.1995 noch nach Art. 90 Ziff. 1, 4. Alternative, ein Anspruch zustehe. Die Klägerin sei zwar als erwerbsunfähig anzusehen, habe jedoch nicht schlüssig dargetan, dass sie bedürftig sei. Auch habe sie das Rentenalter von 55 Jahren nicht erreicht.
- 7 Gegen das der Klägerin am 22.08.2006 zugestellte Urteil hat diese mit am 13.09.2006 eingegangenem Schriftsatz für ein beabsichtigtes Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe beantragt, um ihre Forderung auf 150,- Euro nahehelichen Unterhalt monatlich ab März 2006 weiter zu verfolgen.
- 8 Sie trägt vor, dass sie als Invalidin der 3. Invaliditätsgruppe erwerbsunfähig und bedürftig sei. Sie erhalte eine staatliche Rente von 1.261,42 Rubel monatlich, was einem Betrag von 33,- Euro entspreche. Dieser Betrag liege rund 50 % unter dem Existenzminimum in Russland von mindestens 2.205,- Rubel, d.h. von umgerechnet 58,- Euro monatlich. Auch sei es kein vermögenswerter Vorteil, dass sie in einem Haus lebe, für das sie keine Miete zahle, da es für eine solches Haus, wie sie es bewohne, in Russland keinen "Kaltmietzins" gebe. Ihre volljährigen Söhne aus erster Ehe würden sie nur mit immateriellen Leistungen unterstützen. Außerdem habe sie schon dem Amtsgericht Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen sich ergebe, welche Leistungen im Gebiet Novosibirsk welche Beträge kosten.
- 9 Infolge der vollumfängliche Versorgung und Betreuung der ehedem gemeinsamen Tochter stehe ihr über das Existenzminimum hinaus auch ein Alleinerziehendenzuschlag zu. Angesichts dessen, dass der Beklagte über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.500,- Euro netto verfüge, könne sie nicht auf den Differenzbetrag von 25,- Euro zwischen ihrer Rente und dem Existenzminimum verwiesen werden, sondern dürfe an der Verbesserung des Lebensstandards des Beklagten teilhaben.
- 10 Der Beklagte beantragt Zurückweisung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

II.

- 11 Die beabsichtigte Berufung hat zu einem geringen Teil hinreichende Erfolgsaussicht (§ 114 ZPO).
- 12 Das Familiengericht hat einen Anspruch der Klägerin auf nahehelichen Unterhalt zu Unrecht verneint.

- 13 1. Da die Klägerin in Novosibirsk lebt, sind die Unterhaltsvorschriften des russischen Familienrechts anwendbar, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 EGBGB. Die intertemporale Anwendbarkeit des Familiengesetzbuches der russischen Föderation bestimmt sich nach Art. 169 FamGB. Danach sind die Vorschriften des Familiengesetzbuches auf familienrechtliche Beziehungen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind. In Bezug auf familienrechtliche Beziehungen, die vor dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuches entstanden sind, finden Normen auf jene Rechte und Pflichten Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten entstehen. Im vorliegenden Fall wurde die Ehe der Parteien noch vor dem Inkrafttreten des neuen Familiengesetzbuches geschlossen. Nach dem Gutachten des Prof. Dr. T. vom 06.04.2006, welches das Amtsgericht beauftragt hatte, wird Art. 169 Pkt. 1 des Familiengesetzbuch aber in der russischen Literatur allgemein so verstanden, dass das neue Familiengesetzbuch auf solche Rechte und Pflichten aus familienrechtlichen Tatbeständen Anwendung findet, die im Rahmen der auf Dauer angelegten familienrechtlichen Beziehung nach Inkrafttreten des Gesetzbuchs neu entstehen. Dieser Rechtsansicht schließt sich der Senat an. Der im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Unterhaltsanspruch beurteilt sich daher intertemporal nach dem Familiengesetzbuch für 1995.
- 14 2. Nach Art. 90 Abs. 1, 3. Alternative des FamGB in der Fassung von 1995 hat die Klägerin als geschiedene Ehefrau nur dann ein Recht Unterhalt zu verlangen, wenn sie erwerbsunfähig *und* bedürftig ist. Der Gutachter Prof. Dr. T. führte hierzu aus, dass Erwerbsunfähigkeit im unterhaltsrechtlichen Sinn grundsätzlich ebenso zu bestimmen sei wie im Bereich des russischen Sozialrechts. Danach seien solche Personen erwerbsunfähig, die das allgemeine gesetzliche Rentenalter (von 55 Jahren bei Frauen) erreicht hätten oder Invaliden der ersten oder zweiten Gruppe seien. Nach ganz überwiegender Auffassung der russischen Literatur könnten auch Invaliden, die in der leichteren dritten Gruppe eingeordnet sind - es handle sich dabei um Personen, die die Fähigkeit einer geregelten Arbeit nachzugehen teilweise eingebüßt hätten - unterhaltsberechtigt sein, wenn der Unterhaltskläger keine ihm nach der medizinisch-sozialen Expertise zumutbare Arbeit finden könne. Die fehlende Auffindbarkeit einer zumutbaren Arbeit könne z.B. durch eine Bescheinigung des russischen Arbeitsamtes nachgewiesen werden. Jedenfalls würden die russischen Gerichte die Frage, ob ein Invalide der dritten Gruppe erwerbsunfähig i.S.d. FamGB sei, in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls entscheiden.
- 15 Nach einer anderen in der russischen Literatur vertretenen Auffassung seien Invaliden der dritten Gruppe generell als erwerbsunfähig anzusehen, was damit begründet werde, dass das Zivil- und Familienrecht der russischen Föderation nicht zwischen den verschiedenen Invaliditätskategorien unterscheidet.
- 16 Es kann dahinstehen, welcher Auffassung zu folgen ist. Denn vorliegend hat die Klägerin dargelegt und Beweis dafür angeboten, dass sie erwerbsunfähig ist, d.h. keine der sozialmedizinischen Expertise entsprechende Arbeit finden kann. Am 30.05.2005 schrieb sie, dass sie mehrere Arbeitsversuche unternommen habe. So sei sie vom 07.04.1997 bis 23.10.1998 als Leiterin einer Verwaltungs- und Wirtschaftsabteilung tätig gewesen; man habe ihr jedoch, da sie vom 11.08.1997 - 05.09.1997 und vom 03.07.1998 bis 24.07.1998 im Krankenhaus gewesen sei, nahe gelegt zu kündigen. Da sie oft das Bewusstsein verloren habe, sei sie gezwungen gewesen, die Arbeit in einem Verlag, für den sie Anfang 2000 gearbeitet habe, aufzugeben. Außerdem legte sie eine Bescheinigung des Novosibirsker klinischen Krankenhauses vom Juli 2005 vor, wonach sie aufgrund einer mittelschweren Myopie und Angiopathie der Netzhaut ständig arbeitsunfähig ist.
- 17 Die Klägerin ist auch bedürftig i.S.d. Art. 90 Abs. 1, 3. Alternative FamGB. Nach dem Gutachten des Prof. Dr. T. vom 06.04.2004, dem sich der Senat auch insoweit anschließt, besteht in der russischen Rechtsprechung und Rechtslehre Einigkeit darüber, dass der Begriff der Bedürftigkeit eher restriktiv auszulegen ist. So werde in der Literatur häufig formuliert, der grundlegende Vergleichsmaßstab für die Bedürftigkeit sei das gesetzlich festgelegte Existenzminimum. "Bedürftig" sei ein Mensch dann, wenn sein (Arbeits)Einkommen, seine Renten, Beihilfen und weiteren Einkünfte nicht ausreichen, um das Existenzminimum abzusichern oder wenn seine Einkünfte nur geringfügig darüber lägen. Das sog. Existenzminimum sei ein auf der Grundlage von Art. 4 des Gesetzes "Über das Existenzminimum in der Russischen Föderation" vom 24.10.1997 durch die Regierung der Russischen Föderation festgesetzter

für Russland allgemein gültiger Betrag, der den finanziellen Mindestbedarf eines Menschen zur Lebensführung beschreibe. Das Existenzminimum werde zusätzlich von den Gouverneuren speziell für ihre Gebiete festgestellt, da sich die Lebenshaltungskosten regional unterschieden. Der Betrag werde einmal pro Quartal an die Preisentwicklung angepasst. Die Vertreter der Auffassung, dass die Bedürftigkeit i.S.v. Art. 89 Pkt. 2, 1. Fall, Art. 85 Pkt. 1 FamGB grundsätzlich in Anlehnung an das gesetzliche Existenzminimum zu bestimmen sei, würden betonen, dass das Existenzminimum nur ein Indiz sei, an das sich eine Interessenabwägung anschließen müsse. In diese müssten alle Umstände des Einzelfalls eingehen. Für das Novosibirsker Gebiet habe der Gouverneur durch die Verordnung Nr. 4 vom 18.01.2006 das Existenzminimum für das IV Quartal 2005 festgelegt. Danach sei ein Existenzminimum von 3291 Rubel für Arbeitsfähige, 2205 Rubel für Rentner und 2971 Rubel für Kinder ausgewiesen worden.

- 18 Ausweislich der Bescheinigung des Verwaltung des Rentenfonds Russland (vorgelegt im Prozesskostenhilfverfahren für die Berufungsinstanz) bezog die Klägerin im selben Zeitraum eine monatliche Rente von 1585,29 Rubel, die damit um 619,71 Rubel, d.h. umgerechnet nach dem damals gültigen Kurs - 30 Rubel = 1,- Euro) rund 21,- Euro unter dem Existenzminimum lag.
- 19 Die Bedürftigkeit der Klägerin entfällt auch nicht, weil sie mietfrei in einem Haus mag es dem Beklagten oder einer dritten Person gehören - in Novosibirsk lebt. Die Klägerin hat ein Aufstellung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass "die Kontrollkosten des notwendigen sozialen Satzes für das vorgenannte Gebiet" im September 2005 bei 1814,52 Rubel lagen. In dieser Summe ist die Wohnungsmiete mit einem bei der Interessenabwägung zu vernachlässigendem Betrag von 110,97 Rubel, d.h. umgerechnet 3,70 Euro, enthalten.
- 20 Auch soweit die Klägerin immaterielle Unterstützung durch ihre Kinder aus erster Ehe erhält und deren Fernseher und Kühlschrank mitbenutzen kann, mindert das ihre Bedürftigkeit nicht. Der Beklagte hat für seine Behauptung, dass die Klägerin finanzielle Zuwendungen von Dritten erhält, keinen Beweis angeboten.
- 21 Im Übrigen hat die Klägerin im Zusammenhang mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Bescheinigung der Bürgermeisterei des Bezirks Pervomajskogo vorgelegt, wonach weder sie noch ihre Tochter im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl Privilegien (in Form von Sanatoriums- und Kurbehandlungen) in Anspruch nehmen können und auch keine anderweitigen Sozialleistungen gewährt werden.
- 22 3. Da zwischen den Parteien eine Vereinbarung über die Höhe des an die Klägerin zu zahlenden Unterhalts nicht besteht (Art. 90 Pkt. 2 FamGB), ist, ausgehend von der materiellen und familiären Lage der Ehegatten und anderen berücksichtigungswerten Interessen der Parteien ein monatlich zu zahlender Geldbetrag durch das Gericht festzusetzen (Art. 91 FamGB). Dieser beläuft sich nach Auffassung des Senats auf 21,- Euro monatlich. Dabei wurden einerseits die früheren ehelichen Lebensverhältnisse berücksichtigt. Diese waren, nach den eigenen Angaben der Klägerin, davon geprägt, dass nicht der Beklagte, sondern sie selbst, trotz ihrer Krankheit den Barunterhalt für die gesamte Familie aufbrachte hatte. Andererseits wurde aber auch berücksichtigt, dass der Kläger nunmehr in der Bundesrepublik lebt und seit Mitte 2004 über ein ansetzbares Einkommen von rund 1.400,- Euro verfügt.
- 23 Ausweislich der im Parallelverfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - Baden-Baden unter Az.:15 F 243/04 vorgelegten Gehaltsabrechnungen (dort As. 57-65, 93-99, 455-461) verfügte der Beklagte für den Zeitraum von Juni 2004 bis Juni 2005, abzüglich der betrieblichen Altersvorsorge, über folgende Einkünfte:

24	Monat	Nettolohn	darin enthaltene Spesen
	Juni 2004	1.613,46 Euro	250,60 Euro
	Juli 2004	1.767,19 Euro	436,00 Euro
	August 2004	1.662,09 Euro	421,60 Euro
	September 2004	1.634,36 Euro	405,70 Euro
	Oktober 2004	1.654,94 Euro	421,16 Euro

November 2004	1.897,20 Euro	439,80 Euro
Dezember 2004	1.522,30 Euro	258,54 Euro
Januar 2005	1.620,84 Euro	283,60 Euro
Februar 2005	1.380,69 Euro	104,54 Euro
März 2005	1.344,36 Euro	0,00 Euro
April 2005	1.295,72 Euro	0,00 Euro
Mai 2005	1.844,70 Euro	480,00 Euro
Juni 2005	1.754,70 Euro	390,00 Euro
gesamt	20.992,55 Euro	4.771,74 Euro

- 25 Daraus ergibt sich ein Einkommen für den vorgenannten Zeitraum von 20.992,55 Euro - 4.771,74 Euro = 16.220,81 Euro. Erhält ein Arbeitnehmer (hier: Fernfahrer) von seinem Arbeitgeber eine monatliche Aufwandsentschädigung ("Spesen", "Fahrgeld", "Auslösungen"), können die entsprechend bezahlten Beträge pauschaliert auf 1/3 des monatlichen Durchschnittsbetrages als Einkommen angerechnet werden, denn insoweit kann eine Ersparnis häuslicher Kosten angenommen werden (vgl. hierzu Nr. 1.4 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland, Stand 01.07.2005. OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.11.2001, 16 WF 506/01 und OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.09.2003, 18 WF 161/02). Eine Abweichung von vorgenannter Orientierungshilfe kam für den Senat im Hinblick darauf, dass keine von dem Regelfall abweichende Konstellation vorliegt, nicht in Betracht. Mithin ergibt sich ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 16.220,81 Euro + (1/3 x 4.771,74 Euro) = 19.401,79 Euro : 13 = 1.492,45 Euro. Abzüglich 5 % berufsbedingter Aufwendungen beträgt das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen 1.417,82 Euro.
- 26 Dieser Betrag ist auch für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit des Beklagten vom 15.07.2005 bis 12.02.2006 in Ansatz zu bringen. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wird nicht allein durch sein tatsächlich vorhandenes Einkommen, sondern auch durch seine Erwerbsfähigkeit bestimmt. Ihn trifft unterhaltsrechtlich die Obliegenheit, die im zumutbaren Einkünfte zu erzielen, insbesondere seine Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen, um eine ihm zumutbare und mögliche Erwerbstätigkeit auszuüben, soweit eine reale Beschäftigungschance besteht. Soweit er dieser Obliegenheit nicht nachkommt, muss er sich so behandeln lassen, als ob er das Einkommen, das er bei gutem Willen durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte, tatsächlich hätte (Palandt/Brudermüller, BGB, 66. Aufl., § 1361 Rdn. 40, 41 m. w. N.). Da der Beklagte nicht einmal behauptet hat, dass er nicht in der Lage gewesen sei, diese Obliegenheit zu erfüllen, ist ihm ein fiktives Einkommen in der vorher erzielten Höhe anzurechnen.
- 27 Außerdem hat der Beklagte im vorerwähnten Parallelverfahren eine Verdienstbescheinigung für den Monat März 2006 (dort As. 739) vorgelegt, aus der zu entnehmen ist, dass sein Nettoverdienst 1.704,94 Euro einschließlich der Spesen von 379,70 Euro betrug. Mithin ergibt sich ein Einkommen von (1.704,94 Euro - 379,70 Euro) = 1.325,24 Euro zuzüglich 1/3 der Spesen, d.h. 126,57 Euro = 1.451,80 Euro. Von diesem wären 5 % berufsbedingte Aufwendungen in Abzug zu bringen, weshalb sich ein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen für März 2006 von 1.379,22 Euro errechnet lässt. Hinsichtlich der Berechnungsmethode, insbesondere in Hinblick auf die Spesen wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.
- 28 Schließlich hat der Senat bei der Festsetzung der Höhe des nahehelichen Unterhalts berücksichtigt, dass der Beklagte auch seiner Tochter Unterhalt, und zwar in Höhe von rund 90,- Euro schuldet.
- 29 Nach Berücksichtigung vorerwählter Faktoren ist der Beklagte der Klägerin zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen ihrer Rente und dem staatlich festgelegten Existenzminimum verpflichtet.

III.

- 30 Der Beschwerdewert für eine Berufung, soweit sie Aussicht auf Erfolg hat, wäre auch erreicht, denn er beträgt nach § 9 ZPO 882,- Euro (21,- Euro x 12 x 3,5).

IV.

- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 GKG, 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.